

## Abmeldeschein Sek. II

Hiermit wird erklärt, dass

ich / meine Tochter / mein Sohn \_\_\_\_\_

Schüler/in der Jahrgangstufe \_\_\_\_\_

ab dem \_\_\_\_\_

die Schule nicht mehr besuchen werde / wird.

Ich verlasse / Sie / Er verlässt die Schule,  
um überzugehen auf:

eine neue Schule \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift der neuen Schule)

Ausbildungsplatz       Langzeitpraktikum       Auslandsjahr

Bundesfreiwilligendienst oder freiwilliges soziales Jahr

Ich verpflichte mich, alle Lern- und Arbeitsmittel, die mir /der Schülerin /dem Schüler leihweise überlassen worden sind sowie alle Bücher, die aus den Schulbüchereien entliehen wurden, ordnungsgemäß zurückzugeben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Schülerin/Schülers/Erziehungsberechtigten

### Bearbeitungsvermerk der Schule

Ordnungsgemäß zurückgegeben	Unterschrift des verantwortlichen Lehrers	Datum
<b>Schülerausweis</b>		
<b>Leihgaben aus der Bibliothek</b> (die Schülerin / der Schüler hat keine Bibliotheksmaterialien mehr in seinem Besitz)		
<b>Der Schüler hat keine Verpflichtungen gegenüber</b>		
<b>Arbeits- bücherei</b>	Kurs	
	Lehrer	
	Datum	

**Aufklärung über die Schulpflicht wurde zur Kenntnis genommen (siehe Rückseite)**



**Austritt genehmigt:**

\_\_\_\_\_  
BT-Lehrer/in-

Abgangszeugnis kann ausgestellt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung

# Aufklärung zur Schulpflicht

Die Schülerin / der Schüler

---

(Vorname / Nachname)

wurde über die bestehende Schulpflicht informiert.

Gem. § 37 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) dauert die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I zehn Jahre und am Gymnasium 8 Schuljahre. Danach beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II ( § 38 Abs. 1 SchulG).

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis Dauer gem. § 38 Abs. 3 SchulG die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.

Kommen Eltern oder eine Schülerin / ein Schüler der Schulpflicht nicht nach, handelt es sich um eine Schulpflichtverletzung, die sowohl von der Schule als auch von den Aufsichtsbehörden verfolgt werden kann. Die Schulpflichtverletzungen können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1000 Euro geahndet werden.

In den Fällen, in denen schulpflichtige Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern einer Anmeldung an einer Schule nicht nachkommen oder diese verweigern, kann die Zwangszuweisung zu einer Schule durch die Bezirksregierung Köln erfolgen.

---

Datum

---

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

---

Unterschrift der Schülerin / des Schüler